OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650993/2/Sch/HK

Datum:
Linz, 2. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn J H, K, G, vertreten durch die Rechtsanwälte Mag. J H und Dr. R M, R, G, vom 25. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. August 2017, GZ: BHGRVerk-2017-322016/9-AK, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat mit Bescheid vom 24. August 2017, GZ: BHGRVerk-2017-322016/9-AK, in Bestätigung eines vorangegangenen Mandatsbescheides in Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn J H Folgendes verfügt:

„Spruch:
Ihre Vorstellung wird abgewiesen.

I. Entziehung der Lenkberechtigung:
Die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A<= 25 kW, A, B, BE und F wird Ihnen entzogen. Die Entziehungsdauer beträgt 9 Monate, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheines am 22. Juli 2017, das ist bis einschließlich 22. April 2018.
Eine allfällige ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung sowie ein allfälliger ausländischer EWR-Führerschein wird Ihnen für die Dauer von 9 Monaten, gerechnet ab 22. Juli 2017 entzogen.

Führerschein ausgestellt von:	BH Grieskirchen
am:	12.08.2009
Geschäftszahl:	09292096

Rechtsgrundlage:
§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 Z. 1, § 24 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 1 zweiter Satz, § 26 Abs. 2 Z. 1 Führerscheingesetz (FSG) i.V.m. § 56 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG);

II. Daneben wird Folgendes angeordnet:
Sie haben bis zum Ablauf der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen.
Weiters haben Sie sich bis zum Ablauf der Entziehungsdauer auf Ihre Kosten einer besonderen Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen. Der Umfang der Nachschulung hat mindestens vier Gruppensitzungen zu insgesamt 15 Kurseinheiten zu betragen.

Rechtsgrundlage:
§ 24 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Z. 3 Führerscheingesetz (FSG) i.V.m. § 2 und § 5 FSG-NV, § 56 Abs.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG);

III. Aberkennung der aufschiebenden Wirkung:
Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wird die aufschiebende Wirkung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr in Verzug aberkannt.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG).“

2. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer zum Teil in Beschwerde gezogen, wobei es in der Beschwerdeschrift heißt:
„Der obzitierte Bescheid wird im Punkt 1. ‚Entziehung der Lenkberechtigung' angefochten.
Die im Punkt 2. des zitierten Bescheides angeordneten Untersuchungs- und Nachschulungsmaßnahmen bleiben ebenso unangefochten wie die im Punkt 3 festgestellte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung".
Im Beschwerdeantrag heißt es dann, „das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Führerscheinentzug auf die Klassen A und B beschränkt wird, sohin der ausgesprochene Führerscheinentzug des Einschreiters für die Klasse F aufgehoben wird".

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG hat dieses durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Zum einen ist durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten, zumal der Beschwerdeführer seine Rechtsmeinung in der Beschwerdeschrift ausführlich dargelegt hat, und einem Entfall der Verhandlung die in der zitierten Gesetzesstelle angeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen.
Zum anderen liegt entsprechende höchstgerichtliche Judikatur vor. Zudem ist von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer Beschwerdeverhandlung beantragt worden.

4. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 22. Juli 2017 gegen 19.50 Uhr im Ortsgebiet von Grieskirchen einen PKW gelenkt hat und dabei einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht hat. Die Untersuchung seiner Atemluft auf Alkoholgehalt mittels Alkomaten hat – etwa eine Stunde nach dem Lenkzeitpunkt – einen Wert von 1,13 mg/l Atemluft ergeben.
Hierauf hat die belangte Behörde vorerst einen Mandatsbescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung und begleitende Maßnahmen erlassen, in der Folge erging nach der eingebrachten Vorstellung der nunmehr verfahrensgegenständliche Entziehungsbescheid.

5. Die oben angeführten Sachverhaltsfeststellungen, also die Alkofahrt samt Verkehrsunfall, wurden nicht in Frage gestellt. Der Beschwerdeführer vermeint allerdings, dass ihm die Lenkberechtigung für die Klasse F nicht entzogen hätte werden dürfen. Diese Rechtsmeinung leitet er davon ab, dass § 24 Abs. 2 FSG anordne, dass die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden könne, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser

bestimmten Klasse zusammenhängt. Es sei daher im Einzelfall zu prüfen, ob nach den konkreten Umständen die Voraussetzungen für einen Führerscheinentzug für alle Klassen vorliegen bzw. ob der Zweck des Führerscheinentzuges auf sämtliche Klassen, im konkreten Fall insbesondere auch auf die Klasse F, zutrifft.
Das Lenken einer Zugmaschine, wofür der Führerschein der Klasse F erforderlich sei, geschehe im konkreten Fall nur dazu, um landwirtschaftliche Kulturflächen zu erreichen, sodass grundsätzlich nur Verbindungswege dieser Kulturflächen genützt würden. Durch das Lenken von Zugmaschinen in diesem landwirtschaftlichen Bereich werde der Entzugszweck, dritte Personen zu schützen, weder vereitelt noch eingeschränkt oder relativiert.
Der Beschwerdeführer geht bei seiner Argumentation allerdings nicht auf die ständige und grundlegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein, wonach die Verkehrszuverlässigkeit einer Person eine Charaktereigenschaft darstellt (VwGH 24.9.2003, 2003/11/0172 uva). Die in § 7 Abs. 1 FSG erwähnte Sinnesart bezieht sich nicht nur auf einzelne Klassen von Kraftfahrzeugen (VwGH 27.6.2000, 99/11/0384). Die vom Beschwerdeführer durch seine massive Alkofahrt an den Tag gelegte Sinnesart muss daher als Charaktereigenschaft, und damit in ihrer Gesamtheit, betrachtet werden, weshalb nicht im Sinne des § 24 Abs. 2 FSG davon die Rede sein kann, dass der Grund für die Entziehung nur mit der Eigenart des Lenkens einer bestimmten Klasse zusammenhängt. Damit hat der Beschwerdeführer nicht nur für eine bestimmte Klasse, sondern eben allgemein – für den verfügten Zeitraum – seine Verkehrszuverlässigkeit verloren.

6. Das Verwaltungsgericht sieht auch keine rechtliche Grundlage, eine Analogie für die Führerscheinklasse F zur Anordnung des § 24 Abs. 1 vorletzter Satz FSG herbeizuführen. Gemäß dieser Bestimmung kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Der Gesetzgeber beschränkt also diese für die Behörde eingeräumte Möglichkeit ausdrücklich auf die Klasse AM. Von anderen Führerscheinklassen ist in dieser Bestimmung nicht die Rede, sodass es der Behörde naturgemäß auch nicht offen steht, quasi nach Belieben noch weitere Führerscheinklassen hier hineinzulesen. Ganz abgesehen davon ist auch diese gesetzliche Möglichkeit sehr eingeschränkt, geht es doch bloß um die Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern, also einspurigen Kraftfahrzeugen, und nicht etwa um die gesamte Berechtigung der Führerscheinklasse AM, die bekanntermaßen auch mehrspurige Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 lit. b FSG umfasst. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber hat hier ganz offenkundig eine Ausnahme für mehrspurige Kraftfahrzeuge nicht im Auge, sondern bloß für Motorfahrräder, also einspurige Kraftfahrzeuge. Dazu kommt noch, dass die Führerscheinklasse F gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 FSG die Berechtigung unter anderem zum Lenken von Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit bis zu 50 km/h umfasst. Angesichts der üblichen Dimensionierungen, Leistungskraft und der schon erwähnten

Bauarthöchstgeschwindigkeit kann somit ein solches Fahrzeug nicht einem Motorfahrrad gleichgestellt werden.
Somit scheidet die beantragte Belassung der Lenkberechtigung für die Klasse F beim Beschwerdeführer aufgrund dieser eindeutigen Rechtlage völlig aus. Dabei ist es naturgemäß auch unbeachtlich, in welchem Umfang der Beschwerdeführer hievon Gebrauch machen würde, also ob er mit der Zugmaschine weitere Fahrten unternimmt oder bloß in einem engen örtlichen Bereich, etwa zwischen seinen landwirtschaftlichen Flächen, öffentliche Straßen benützt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön